FINANZAMT HEILBRONN

Finanzamt * 74064 Heilbronn

FIRMA
NOVOFERM RIEXINGER
TÜRENWERKE GMBH
INDUSTRIESTR.
74336 BRACKENHEIM

Novoferm Riexinger Türenwerke GmbH
23 Jan. 2007
Erledigt

Heilbronn,	23.01.2007
Bearbeiter:	Herr Kohler-Frank
Telefon:	siehe Durchwahl
Durchwahl:	(07131) 104-3977
Telefax:	(07131) 104-3000
Zimmer:	002 JFK

Steuernummer: **28 65 204/84438**
Länder-Nr. FA-Nr.

SG: 21/03

(Bei Antwort bitte angeben)

Sicherheits-Nummer: 28 65 21030010
Länder-Nr. FA-Nr.

Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Firma/Herrn/Frau

Firma/Vorname, Name	**NOVOFERM RIEXINGER TÜRENWERKE GMBH**
Rechtsform	**GmbH**
Anschrift	**INDUSTRIESTR., 74336 BRACKENHEIM**

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

Diese Bescheinigung gilt vom **01.04.2007** bis zum **31.03.2010**.

Wichtiger Hinweis:
Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie auf einen bestimmten Auftrag lautet. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel, Unterschrift und Sicherheitsnummer versehen. **Um eine Haftung für den Steuerabzug zu vermeiden, hat der Leistungsempfänger im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 1 EStG die Möglichkeit, die Richtigkeit der Freistellungsbescheinigung beim Bundeszentralamt für Steuern zu überprüfen.** Das Bundeszentralamt für Steuern wird dem Leistungsempfänger im Wege einer elektronischen Abfrage Auskunft über die beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten Freistellungsbescheinigungen erteilen **(http://www.bzst.de)**. Dazu sollen die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und bei einer elektronischen Abfrage den Leistungsempfängern bekannt gegeben werden. Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o.g. Gültigkeitszeitraumes und/oder für die o.g. Bauleistungen geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen

Kohler-Frank

FINANZAMT HEILBRONN
Dienstsiegel